S 49 SO 1/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 SO 1/05 ER
Datum	18.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 16/05 ER SO
Datum	28.01.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Januar 2005 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die statthafte und zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde (Â§Â§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Â§ 174 SGG), ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach Â§ 86 b Abs. 2 SGG zu Recht abgelehnt.

Der Antragsteller, der bis zum 31. Dezember 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§Â§ 11 ff. des Bundessozialhilfegesetzes bezogen hat und der mit seiner Ehefrau in Haushaltsgemeinschaft lebt, hat nicht im Sinne des Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung i.V.m. Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft gemacht, dass ihm der mit dem Antrag geltend gemachte Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§Â§ 27 ff. des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches ZwÃ¶lftes Buch ï¿½ Sozialhilfe ï¿½ (SGB XII) zusteht. Nach dem Kenntnisstand des

vorliegenden Eilverfahrens hat ihn vielmehr die Antragsgegnerin zu Recht darauf verwiesen, zunÃ¤chst bei der Beigeladenen um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ï¿½ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende ï¿½ (SGB II) nachzusuchen.

Nach Â§Â§ 8, 19 SGB XII erhalten Sozialhilfe in der Gestalt der Hilfe zum Lebensunterhalt diejenigen Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln beschaffen kÃ¶nnen. Die Leistungen der Sozialhilfe sind nach der zum 1. Januar 2005 wirksam gewordenen Neuordnung der sozialen Sicherungssysteme als ein gegenÃ¼ber der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende des SGB II insgesamt grundsÃ¤tzlich nachrangiges Leistungssystem zu begreifen. Dies folgt aus Â§ 21 SGB XII, wonach Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt nicht erhÃ¤lt, wer in eigener Person oder als AngehÃ¶riger dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist (vgl. Voelzke in Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 21, Rdnr. 4, 7). So liegt es bei dem Antragsteller. Zwar macht er ï¿½ ebenso wie seine Ehefrau in dem Verfahren S 50 SO 2/05 ER ï¿½ geltend, nicht erwerbsfÃ¤hig im Sinne des Â§ 8 SGB II, d.h. auÃerstande zu sein, unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen, jedoch ist gerade dies zwischen den Beteiligten streitig und lÃ¤sst sich auch in dem vorliegenden Eilverfahren nicht abschlieÃend klÃ¤ren. Bei dieser Sachlage ist dem Antragsteller zuzumuten, sich zunÃ¤chst an den TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zu wenden, dort um Leistungen nachzusuchen und so seine HilfebedÃ¼rftigkeit abzuwenden. Denn im Falle der Konkurrenz von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII obliegt die Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit nach dem Willen des Gesetzgebers allein dem TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und der HilfebedÃ¼rftige erhÃ¤lt bis zur KlÃ¤rung des Grades der Erwerbsminderung vorlÃ¤ufige Leistungen nach dem SGB II. Dies folgt im Hinblick auf die Beigeladene aus Â§Â§ 44a, 44b SGB II. Dieser Umstand schlieÃt den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt auch dann aus, wenn der HilfebedÃ¼rftige sich weigert, den nach Â§ 37 Abs. 1 SGB II fÃ¼r den Bezug der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende erforderlichen Antrag zu stellen, den der Antragsteller ebenso wie dessen Ehefrau eigenem Vorbringen zufolge jedoch mittlerweile nachgeholt hat. Denn es kann nicht in der Hand des HilfeempfÃ¤ngers liegen, durch Verweigerung der Mitwirkung im Verfahren das Eintreten eines anderen SozialleistungstrÃ¤gers zu erzwingen.

Dem Beschwerdevorbringen sind keine (neuen) Gesichtspunkte zu entnehmen, die eine andere Entscheidung in der Sache rechtfertigen wÃ¼rden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024